

ELCOM 212-00413-ILcavU vom 16. Dezember 2025

ElCom, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_212-00413-ILcavU

FR: ELCOM 212-00413-ILcavU du 16 décembre 2025

IT: ELCOM 212-00413-ILcavU del 16 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Anwendbares Recht 24 Vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben (BGE 150 II 334 E. 4). 25 Vorliegend kommen keine Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Die vorliegende Streitigkeit betrifft den Zeitraum August bis Oktober 2018. In materieller Hinsicht sind daher die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, die zu jenem Zeitraum Geltung hatten, nämlich das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) mit Stand am 15. Mai 2018 (nachfolgend StromVG; Stand am 15. Mai 2018) und die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) mit Stand am 23. Mai 2018 (nachfolgend StromVV; Stand am 23. Mai 2018) anzuwenden. 26 Der für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebende Zeitpunkt ist die Rechtshängigkeit. Die Zuständigkeit wird sodann anhand jener Normen beurteilt, die bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Verfahrens in Kraft sind (WIEDERKEHR RENÉ/MEYER CHRISTIAN/BÖHM ANNA, VwVG Kommentar, Ausgabe 2022, Art. 7 Rz. 28). 27 Das vorliegende Gesuch wurde am 21. Dezember 2022 eingereicht. In Bezug auf die Zuständigkeitsprüfung werden im Folgenden die einschlägigen Bestimmungen angewendet, die zu jenem Zeitpunkt Geltung hatten, somit das StromVG mit Stand am 1. Juni 2021 (nachfolgend StromVG; Stand am 1. Juni 2021) sowie die StromVV mit Stand am 1. Oktober 2022 (nachfolgend StromVV; Stand am 1. Oktober 2022).

E. 2

Zuständigkeit 28 Die Gesuchstellerinnen hatten mit Eingabe vom 16. März 2020 in der vorliegenden Sache bereits Klage beim Handelsgericht des Kantons Aargau eingereicht. Dieses hielt mit Zwischenentscheid vom 9. April 2021 fest, dass es zu einer Spaltung der Zuständigkeit für die einzelnen Klagebegehren komme. Gegen diesen Entscheid haben alle Parteien beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen erhoben. 29 Das Bundesgericht kam mit Urteil 4A_275/2021 und 4A_283/2021 vom 11. Januar 2022 zum Schluss, dass es sich vorliegend um ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis handelt, welches dem Verwaltungsverfahren unterliegt (E. 5.2.4). Sowohl bei der Betriebsvereinbarung zwischen der Gesuchstellerin 2 und der Gesuchsgegnerin wie auch beim Bilanzgruppenvertrag zwischen der Gesuchstellerin 1 und der Gesuchsgegnerin handle es sich um öffentlich-rechtliche Verträge. Entgegen dem Wortlaut des Artikels 5 Absatz 5 StromVV unterliege die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen nicht der Zivilgerichtsbarkeit (E. 4.2 f. sowie E. 5.2.3 f.). 30 Mit Inkrafttreten des Mantelerlasses wurde sodann Artikel 5 StromVV aufgehoben und inhaltlich teilweise auf Gesetzesstufe gehoben, nicht jedoch Absatz 5, welcher für die

Beurteilung von Vereinbarungen zwischen der Gesuchsgegnerin und Erzeugern, Netzbetreibern und übrigen Beteiligten betreffend Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine Zuständigkeit von Zivilgerichten vorsah.

ElCom-D-4F023501/125 8/35 31 Die Gesuchsgegnerin sorgt gemäss Artikel 20 Absatz 1 StromVG dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung in der Schweiz und ist gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG verpflichtet, bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Die Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie ergibt sich ebenfalls aus dem StromVG. Gemäss Artikel 15a Absatz 1 StromVG stellt die Gesuchsgegnerin den Bilanzgruppen die Kosten für Ausgleichsenergie individuell in Rechnung. 32 Gemäss Artikel 22 Absatz 1 StromVG überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach StromVG kommt der ElCom eine umfassende Kompetenz zu (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-3343/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.1.2.2). 33 Daraus ergibt sich, dass die ElCom für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit zuständig ist.

E. 3

Parteien und rechtliches Gehör

E. 3.1

Parteien 34 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. 35 Die Gesuchstellerinnen 1 und 2 haben bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie sind somit materielle Verfügungsadressatinnen. Ihnen kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. Im vorliegenden Verfahren ist streitig, ob die Verrechnung von Kosten für Ausgleichsenergie durch die Gesuchsgegnerin an die Gesuchstellerin 1 nach einem direkten Eingriff in den Kraftwerkseinsatz der Gesuchstellerin 2 zulässig war. Damit ist die Gesuchsgegnerin vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch sie hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

E. 3.2

Rechtliches Gehör 36 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Eingaben der Gegenpartei(en) gegeben. Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrundeliegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

ElCom-D-4F023501/125 9/35

E. 4

Vorbringen der Parteien

E. 4.1

Gesuchstellerinnen 37 Die Gesuchstellerinnen machen geltend, dass es in der Bilanzgruppe BKW am 22. August 2018 keine Unterdeckung in der Energiebilanz gegeben hätte, wenn

sich die Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit dem Netzengpass auf den fraglichen Leitungen an diesem Tag vertrags- und gesetzeskonform verhalten hätte (act. 3 Rz. 35). Nach einem Kraftwerkseingriff zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit hätte die Gesuchsgegnerin gemäss klarem Wortlaut der Betriebsvereinbarung (Anhang 5 Ziff. 1.3) am Folgetag das Ausgleichsenergiekonto der betroffenen Bilanzgruppen im Post-Scheduling-Verfahren um die gelieferte bzw. bezogene Redispatchenergie korrigieren müssen. Dies sei auch im Betriebsführungshandbuch so vorgesehen (Griff 8 Ziff. 8.10.1 Abs. 4) (act. 3 Rz. 72). 38 Nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d StromVG müsse die Handhabung von Netzengpässen durch die Gesuchsgegnerin auf diskriminierungsfreie Weise erfolgen. Dies bedeute, dass die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten eines Netzengpasses, der wie vorliegend nicht durch ein einzelnes Kraftwerk oder eine einzelne Bilanzgruppe, sondern durch eine Vielzahl von externen Einflussfaktoren verursacht worden sei, aufgrund des anwendbaren Gleichbehandlungs- und Verursacherprinzips nicht einem einzelnen Kraftwerk bzw. einer einzelnen zufällig betroffenen Bilanzgruppe auferlegt werden dürfe. Vielmehr seien solche Nachteile den allgemeinen Netzkosten zuzuordnen (Art. 15 StromVV). Die Verrechnung der Kosten für Ausgleichsenergie sei stossend, wenn für die Durchführung eines positiven Redispatches nicht genügend freie Leistungsreserven zur Verfügung stehen und daher Sekundär- und Tertiärregelenergie eingesetzt werden müsse. Die Kraftwerksbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen könnten diesen Umstand weder vorhersehen, geschweige denn beeinflussen, weshalb die Pönalisierung gegen das im Stromversorgungsrecht verankerte Verursacherprinzip verstosse (act. 3 Rz. 74). 39 Die Gesuchsgegnerin sei gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jederzeit genügend Regelenergie zur Verfügung stehe. Diese gesetzliche Verpflichtung gelte auch in Bezug auf Leistungsreserven für die Durchführung von Redispatch im Fall von kurzfristigen Netzengpässen. Vorliegend sei der Gesuchsgegnerin seit Langem bekannt gewesen, dass beim Netzknoten Innertkirchen ein struktureller Engpass bestehe. Zudem habe sich der kurzfristige Netzengpass am 22. August 2018 bereits zwei Tage im Voraus abgezeichnet, was die erfolgte D-2 Warnung belege. Ebenfalls bekannt sei der Gesuchsgegnerin gewesen, dass am 22. August 2018 die Leitung Innertkirchen-Mettlen planmässig teilweise ausser Betrieb gewesen sei, was zur Verschärfung der Engpassituation auf den Leitungen Peccia, Mörel, Bickigen 1 und 2 und Giswil beigetragen habe. Unter diesen Umständen wäre es demnach die gesetzliche Pflicht der Gesuchsgegnerin gewesen, für diesen spezifischen Fall rechtzeitig für genügend Leistungsreserven zu sorgen, um einen allenfalls notwendigen negativen Redispatch im Raum des Netzknotens Innertkirchen im Rahmen des vertraglich vorgeschriebenen Redispatch-Verfahrens ausgleichen zu können. Die Gesuchsgegnerin habe vorliegend nicht rechtzeitig genügend Leistungsreserven für die Durchführung des vorgesehenen Redispatches für den 22. August 2018 beim Netzknoten Innertkirchen reserviert und damit gegen ihre gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung von ausreichend Regelenergie gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG verstossen. Die Ursachen für den durch den strukturellen und kurzfristigen Engpass bedingten Einsatz von Sekundär- und Tertiärleistung am 22. August 2018 und die entsprechenden Kosten würden demnach im Verantwortungsbereich der Gesuchsgegnerin liegen. Diese Kosten seien durch die Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten durch die Gesuchsgegnerin und nicht durch die Gesuchstellerinnen verursacht worden (act. 3 Rz. 75 ff.).

ElCom-D-4F023501/125 10/35 40 Nur die Gesuchsgegnerin (und nicht die Gesuchstellerinnen) habe den Überblick über den Zustand des Übertragungsnetz zu

diesem Zeitpunkt gehabt und hätte die entsprechenden präventiven Massnahmen treffen können. Die Verantwortung des Bilanzgruppenverantwortlichen ende dort, wo eine Unausgeglichenheit seiner Bilanzgruppe auf Umstände zurückzuführen sei, die sich wie vorliegend seinem Herrschafts- und Verantwortungsbereich entziehen würden. Die betreffenden Kosten für Ausgleichsenergie hätten daher gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d StromVG i.V.m. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b StromVV nicht der BKW verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung der Kosten für Ausgleichsenergie am 22. August 2018 verstosse somit gegen das im StromVG und in der StromVV verankerte Verursacherprinzip (act. 3 Rz. 78 ff.). 41 Zwar sei die Gesuchsgegnerin berechtigt, als Letztmassnahme zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität Eingriffe in den Kraftwerksbetrieb vorzunehmen. Solche Eingriffe müssten jedoch gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in Artikel 20 Absatz 1 und 2 Buchstabe d StromVG diskriminierungsfrei gestaltet werden. Es sei demnach mit den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen nicht vereinbar, dass die zufällig Betroffenen die aus Eingriffen in den Kraftwerksbetrieb zur Aufrechterhaltung der gesamtschweizerischen Netzstabilität resultierenden Nachteile selber zu tragen hätten, wie dies heute der Fall sei (act. 3, Rz. 37).

42 Wenn die Gesuchstellerin 1 die rechtlich unverbindliche Leistungsmitte D-1 eingehalten und die Gesuchstellerin 2 zur Reduktion ihres Kraftwerkseinsatzes angewiesen hätte, wäre der KWO, bzw. deren Aktionären, aus der Produktionseinbusse ein wirtschaftlicher Verlust entstanden, für den sie von der Gesuchsgegnerin nicht entschädigt worden wäre. Ausserdem käme hinzu, dass sich die Engpasswarnungen der Gesuchsgegnerin in der Vergangenheit als sehr unzuverlässig erwiesen hätten (act. 3 Rz. 88).

43 Schliesslich weisen die Gesuchstellerinnen darauf hin, dass die Gesuchsgegnerin in dem mit dem vorliegenden Fall direkt vergleichbaren Netzengpass auf der Leitung zwischen Mühleberg und Bassecourt mit der betroffenen [...] eine Vereinbarung abgeschlossen habe, wonach diese für die mit dem Netzengpass zusammenhängenden Leistungsreduktionen entschädigt werde. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 und 2 Buchstabe d StromVG sei die Gesuchsgegnerin verpflichtet, alle am Übertragungsnetz angeschlossenen Kraftwerke diskriminierungsfrei, d.h. unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Die rechtsungleiche Behandlung der Gesuchstellerinnen durch die Gesuchsgegnerin im Vergleich mit der [...] würde daher gegen diese gesetzlichen Bestimmungen verstossen. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 StromVV habe die Gesuchsgegnerin zudem mit den Kraftwerksbetreibern die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung der Produktionsanpassung, auf rechtsgleiche Weise zu vereinbaren, was im Fall der Gesuchstellerin 2 im Vergleich mit der [...] nicht geschehen sei (act. 3 Rz. 79 f.).

44 Die Ursachen für den Netzengpass am 22. August 2018 und den aus diesem Grund erfolgten Eingriff der Gesuchsgegnerin in den Kraftwerkseinsatz der Gesuchstellerin 2 würden ausschliesslich im Verantwortungsbereich der Gesuchsgegnerin liegen. Die Gesuchstellerinnen hätten sich im Zusammenhang mit dem Netzengpass am 22. August 2018 in jeder Hinsicht vertrags- und rechtskonform verhalten. Der wegen des Netzengpasses erfolgte Eingriff der Gesuchsgegnerin in den Kraftwerkseinsatz der Gesuchstellerin 2 sei auch sonst in keiner Weise durch die Gesuchstellerinnen, sondern ausschliesslich durch die Gesuchsgegnerin verursacht worden. Somit seien die Kosten der verrechneten Ausgleichsenergie demnach in keiner Weise durch die Gesuchstellerinnen verursacht worden. Die Verursachung sei jedoch nach klarem Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b StromVV Voraussetzung für die Verrechnung solcher Kosten. Die

Kosten für Ausgleichsenergie seien demzufolge gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d StromVG i.V.m. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b StromVV sowie den anwendbaren vertraglichen Grundlagen der Gesuchstellerin 1 zu Unrecht in Rechnung gestellt und dem Kontokorrent der Gesuchstellerin 1 belastet worden (act. 3 Rz. 35).

ElCom-D-4F023501/125 11/35

E. 4.2

Gesuchsgegnerin 45 Die Gesuchsgegnerin bringt vor, die sinngemässe Behauptung der Gesuchstellerinnen, dass für sämtliche Folgen eines tatsächlichen Engpasses die Gesuchsgegnerin ursächlich verantwortlich sei, aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten völlig verfehlt sei. Es sei faktisch schlicht unmöglich und widersinnig, dass jeder Kraftwerksbetreiber jederzeit seine volle Produktionskapazität in das Netz einspeisen können müsse, und zwar unbesehen der konkreten Netzsituation und immer zulasten der Allgemeinheit (act. 10, Rz. 15). 46 Die Gesuchstellerinnen hätten gewusst, dass aufgrund der besonderen Umstände (Ausserbetriebnahme der 220-kV-Leitung Innertkirchen-Mettlen) eine kritische Netzsituation vorgelegen habe. An all den Tagen zwischen dem 20. und dem 24. August 2018 hätten Redispatch-Massnahmen getroffen werden müssen und bereits am 21. August 2018 führte eine kritische Netzsituation in der Region Innertkirchen zu einem direkten Eingriff in den Kraftwerksbetrieb der Gesuchstellerin 2 durch die Gesuchsgegnerin. Deshalb musste den Gesuchstellerinnen am 22. August 2018 völlig bewusst gewesen sein, dass an diesem Tag mit einer kritischen Netzsituation zu rechnen sei (act. 10, Rz. 17 f.). 47 Der Abruf von Regelenergie bezwecke von Gesetzes wegen die Gewährleistung der Ausgeglichenheit der Regelzone Schweiz (Haltung der Frequenz) und sei kein Instrument für das Engpassmanagement. Die Massnahme eines Redispatch (geregelt in Anhang 5 der Betriebsvereinbarung i.V.m. dem Betriebsführungshandbuch) sei nicht jederzeit möglich und die Gesuchsgegnerin sei nicht zur Vorhaltung bzw. Sicherung von Redispatchleistung verpflichtet. Das StromVG sehe eine solche Verpflichtung gerade nicht vor. Davon zu unterscheiden sei der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz, zu dem die Gesuchsgegnerin von Gesetzes wegen (Art. 20 Abs. 2 Bst. c StromVG) zur Beseitigung der Gefährdung des stabilen Netzbetriebs verpflichtet sei (vgl. Griff 8 Betriebsführungshandbuch). Diese Anordnung erfolge gegenüber dem einspeisenden Kraftwerksbetreiber, durch welchen die Überlastung der vom Engpass betroffenen Leitung behoben werden könne, in concreto am 22. August 2018 bei der Gesuchstellerin 2. Als Letztmassnahme folge der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz einzig unter dem Gesichtspunkt der netztechnischen Erforderlichkeit. Ein anderer Kraftwerksbetreiber hätte zur Behebung der Gefährdung des stabilen Netzbetriebs gar nicht eingeschränkt werden können. Die Anordnung der Gesuchsgegnerin gegenüber der Gesuchstellerin 2 habe daher auf einer tatsächlich begründeten Erforderlichkeit beruht. Der direkte Eingriff sei damit begründet und folglich nicht diskriminierend (act. 10 Rz. 33 f. und 78). 48 Das Vorbringen der Gesuchstellerinnen, wonach die Gesuchsgegnerin mit der [...] eine Vereinbarung abgeschlossen habe, wonach Letztere für Lastreduktionen entschädigt würde, sei schliesslich nicht korrekt. Wie die Gesuchsgegnerin mit Medienmitteilung vom 19. Dezember 2019 transparent ausgewiesen habe, habe die Gesuchsgegnerin mit ausgewählten Kraftwerken in der Westschweiz eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die Kraftwerke verpflichtet worden seien, über die Weihnachtsfeiertage eine Mindestproduktion einzuhalten. Der Grund für diese Massnahme habe bei der beschränkten Verfügbarkeit des Transformators Bassecourt (der Reserve-Pol

fiel aus) und des noch nicht installierten neuen Transformators Mühleberg (aufgrund noch vorhandener Mängel konnte die Werkabnahme nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden) gelegen. Es handle sich somit bei der genannten Vereinbarung um eine Regelung für eine ungeplante, ausserordentliche Netzsituation über eine kurze Zeitdauer. Eine Vergleichbarkeit mit dem Engpass vom 22. August 2018 in der Region der Gesuchstellerin 2 liege nicht vor und entsprechend auch keine diskriminierende und rechtswidrige Handhabung von Netzengpässen durch die Gesuchsgegnerin (act. 10, Rz. 36 f.).

ElCom-D-4F023501/125 12/35 49 Der direkte Eingriff in den Kraftwerkeinsatz gemäss Griff 8 Ziffer 8.10 des Betriebsführungshandbuchs stelle eine Letztmassnahme zur Netzrettung dar und komme nur zum Einsatz, wenn trotz vorgängiger Massnahmen – namentlich mittels präventiver und operativer Massnahmen gemäss Anhang 5 der Betriebsvereinbarung – der gefährdete Netzzustand nicht verlassen werden könne und aus zeitlichen und technischen Gründen die Engpasssituation nicht mit ausreichend Redispatchleistung vollständig behoben werden könne (act. 10 Rz. 96). Am 22. August 2018 stand nach Kenntnis der Gesuchsgegnerin keine weitere Redispatchleistung zur Verfügung, sodass gemäss Betriebsführungshandbuch der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz habe erfolgen müssen, welcher definitionsgemäss einseitig sei und folglich zu einer Unausgeglichenheit der betroffenen Bilanzgruppe führe (act. 10 Rz. 109). Die Ausführungen der Gesuchstellerinnen zur Korrektur des Bilanzgruppen-Saldos, wonach die Gesuchsgegnerin verpflichtet sei, am Folgetag im Rahmen des Post-Scheduling-Verfahrens einen Korrekturfahrplan an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen zu versenden, fänden nur bei Durchführungen eines Redispatches Anwendung. Bei einem direkten Eingriff in den Kraftwerksbetrieb fehle es an einem Counterpart, weshalb dieses Vorgehen bereits aus technischen und objektiven Gründen nicht zur Anwendung kommen könne (act. 10, Rz. 104 f.).

E. 5

Massnahmen der Gesuchsgegnerin bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes aufgrund eines Netzengpasses

E. 5.1

Rechtliche Grundlagen

E. 5.1.1

Stromversorgungsrecht 50 Nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 StromVG ist die Gesuchsgegnerin verpflichtet, dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz zu sorgen. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem, bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wobei sie die Einzelheiten mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten regelt (Art. 20 Abs. 2 Bst. c StromVG). Gemäss Artikel 5 Absatz 2 StromVV vereinbart die Gesuchsgegnerin mit den Netzbetreibern, Erzeugern und übrigen Beteiligten auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebes.

ElCom-D-4F023501/125 13/35

E. 5.1.2

Betriebsvereinbarung und Betriebsführungshandbuch 51 Vorliegend hat die Gesuchsgegnerin mit der Gesuchstellerin 2 gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 StromVV eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen («Betriebsvereinbarung mit KWB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Kraftwerke» [Version 2.0 vom 20. Juli 2010, act. 3 Beilage 22], vgl. Urteil 4A_275/2021 und 4A_283/2021 des Bundesgerichtes vom 11. Januar 2022, E. 4.2.1). Diese Vereinbarung regelt die notwendige Zusammenarbeit der Parteien betreffend Ko- ordination des Betriebs des schweizerischen Übertragungsnetzes mit dem Betrieb des Kraftwer- kes (Ziffer 3 der Vereinbarung). Gemäss Ziffer 4 der Betriebsvereinbarung ist der Kraftwerksbe- treiber verpflichtet, die ihn betreffenden anerkannten betrieblichen, technischen und organisatori- schen Regeln, insbesondere diejenigen des Transmission Codes, Metering Codes, der Allgemei- nen Bedingungen für das Messdatenmanagement und die Informationsprozesse sowie des Be- triebsführungshandbuches in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Nach Ziffer 8 der Betriebs- vereinbarung sind die einzuhaltenden operativen Prozesse an der Schnittstelle zum Übertra- gungsnetz im Betriebsführungshandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt. Im Be- triebsführungshandbuch Netzführung CH (Version 4.0 vom Januar 2013) sind die Abläufe betref- fend die Netzzustandsüberwachung und das Störfallmanagement geregelt. Als Notmassnahme zur Netzrettung ist dabei auch der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz vorgesehen (vgl. Ziffer

E. 5.2

Umsetzung in der Praxis 53 Die Massnahmen bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs in der Praxis wurden gemeinsam von der Gesuchsgegnerin und der Branche entwickelt (act. 10 Beilage 2 S. 15, act. 19 Rz. 11). Zur Wahrung der Netzsicherheit sind in der Praxis gemäss Fachbericht der Gesuchsgegnerin vom 27. März 2023 Ziffer 5 (Version 2.0) die folgenden Massnahmen vorgesehen (act. 10 Beilage 2 sowie act. 10 Rz. 62 ff.):

ElCom-D-4F023501/125 14/35 54 Versand von Engpasswarnungen: Stellt die Gesuchsgegnerin Engpässe im Netz fest, spricht sie eine Engpasswarnung aus. Diese Warnungen sind als Information für die Kraftwerksbetreiber zu sehen, damit diese ihren Kraftwerkseinsatz wirtschaftlich bestmöglich planen können und sie vor möglichen Einschränkungen frühzeitig gewarnt sind. Die Kraftwerksbetreiber erhalten erste Infor- mationen bereits im Langfristhorizont (mehrere Monate im Voraus), welche bis einen Tag im Vo- raus (D-1) verfeinert werden. Aufgrund volatiler Einspeisung und ständiger Änderung der Kraft- werksproduktionsfahrpläne gibt es bis zum Echtzeitbetrieb noch Anpassungen. 55 Topologische Massnahmen (präventive Massnahmen): Die Gesuchsgegnerin versucht zunächst, die Engpässe durch präventive Massnahmen wie topologische Anpassungen zu entschärfen. Durch das Verbinden oder Trennen von Leitungen in den Schaltanlagen (z.B. Zweisammelschie- nenbetrieb oder Stufung der Phasenschiebertransformatoren) wird die Auslastung des Netzes op- timiert und Lastflüsse werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten angepasst. 56 Redispatch: Wenn die Engpässe trotz der präventiven Massnahmen noch immer bestehen bzw. durch kurzfristige Ereignisse eintreten, wird ein Redispatch durchgeführt. Ein Redispatch ist ein Eingriff in den Kraftwerkseinsatz (jedoch zu unterscheiden vom «direkten Eingriff in den Kraft- werkseinsatz», siehe dazu unten). Ein Redispatch wird bei mindestens zwei Kraftwerken ausge- führt. Ein Kraftwerk drosselt seine Produktion und ein anderes steigert zeitgleich die Produktion zur Kompensation. Voraussetzung für die Durchführung eines Redispatches ist

somit, dass ausreichend Redispatchleistung verfügbar ist. Durch die Anordnung eines Redispatches stellt die Gesuchsgegnerin sicher, dass die Leistungsbilanz der Schweiz ausgeglichen wird. Aus diesem Grund erhalten die Bilanzgruppenverantwortlichen der Bilanzgruppen, welchen die betroffenen Kraftwerke zugeordnet sind, im Rahmen eines nachgelagerten Fahrplanmanagementprozesses (Post-Scheduling) jeweils einen Fahrplan in der Höhe des Redispatches. 57 Direkter Eingriff in den Kraftwerkseinsatz: Diese Massnahme wird als Letztmassnahme dann angewendet, wenn alle vorhergehenden Massnahmen ausgeschöpft sind (z.B. wenn aus technischen Gründen kein Redispatch möglich ist), um eine kritische Netzsituation zu beheben oder wenn unvorhersehbare Ereignisse eintreten. Mit diesem Eingriff wird ein Kraftwerk angewiesen, seine Stromeinspeisung sofort auf einen von der Gesuchsgegnerin vorgegebenen Wert zu reduzieren. 6 Zulässigkeit des direkten Eingriffs der Gesuchsgegnerin in den Kraftwerkseinsatz der Gesuchstellerin 2 am 22. August 2018 58 Fraglich ist, ob der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz (als einseitiger Eingriff, nicht als zweiseitiger Redispatch) eine zulässige Massnahme bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes ist. 59 Die Gesuchstellerinnen bestreiten nicht, dass die Gesuchsgegnerin die Möglichkeit hat, gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes einen Kraftwerkseingriff anzuordnen (act. 19 Rz. 22 und 33). Jedoch sei rechtlich nicht festgelegt, wie die Massnahmen konkret auszugestalten sind und von wem die wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zu tragen seien. Die diesbezüglichen Einzelheiten seien gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Satz 2 StromVG (die Gesuchstellerinnen beziehen sich vermutlich auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c Satz 2 StromVG), von der Gesuchsgegnerin mit den Kraftwerksbetreibern zu regeln, was vorliegend insbesondere in Bezug auf die Massnahmen im Fall eines Engpasses mit Anhang 5 der Betriebsvereinbarung geschehen sei. Die Betriebsvereinbarung sei somit entgegen der Auffassung der Gesuchsgegnerin vorliegend bezüglich der Art der Netzrettungsmassnahmen im Fall eines Engpasses und die Zuweisung der daraus entstehenden wirtschaftlichen Folgen die im Verhältnis zwischen den Parteien rechtlich allein massgebende Rechtsgrundlage (act. 19 Rz. 22).

ElCom-D-4F023501/125 15/35 60 Gemäss Gesuchstellerinnen sind in der Betriebsvereinbarung (Anhang 5 in der vorliegend rechtlich verbindlichen Version 3.0 vom 1. Januar 2014) andere operative Massnahmen als topologische Massnahmen und/oder Eingriffe in den Einsatz bestimmter Kraftwerke mittels Redispatch nicht vorgesehen. Diese Aufzählung der operativen Massnahmen in Ziffer 1.2 des Anhangs 5 zur Betriebsvereinbarung sei aufgrund der Formulierung dieser Bestimmung abschliessend. Danach habe jeder Eingriff in den Kraftwerkseinsatz – und somit auch ein (angeblicher) «direkter Eingriff in den Kraftwerkseinsatz» – bei einem kurzfristigen betrieblichen Netzengpass mittels nationalem oder internationalem Redispatch zu erfolgen. Die (rechtswidrige) Unterscheidung der Gesuchsgegnerin zwischen einem vollständigen Redispatch bei einem «Eingriff in den Kraftwerkseinsatz» und einem unvollständigen Redispatch bei einem «direkten Eingriff in den Kraftwerkseinsatz» sei damals von der Gesuchsgegnerin so angewendet worden und werde dies auch heute noch. Diese Unterscheidung sei jedoch diskriminierend und bestritten und stehe im Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlagen sowie den entsprechenden Regelungen in der Betriebsvereinbarung (act. 3 Rz. 65). Anhang 5 der Betriebsvereinbarung lege fest, dass Kraftwerkseingriffe ausschliesslich in Form eines nationalen oder internationalen Redispatches mit anschliessendem Ausgleich der betroffenen Bilanzgruppe zu erfolgen

haben (act. 19 Rz. 33). Gemäss Gesuchstellerinnen ist so- mit ein sogenannter direkter Kraftwerkseingriff zwar zulässig, jedoch als Redispatch mit nachfolgendem Ausgleich der betroffenen Bilanzgruppe auszugestalten (vgl. act. 19 Rz. 22). 61 Die Gesuchsgegnerin entgegnet diesem Vorbringen, die Betriebsvereinbarung begründe keinen Rechtsanspruch auf eine Redispatch-Massnahme. Es sei widersinnig zu verlangen, ein direkter Eingriff in den Kraftwerksbetrieb (als eine Notmassnahme zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs) sei als Redispatch mit nachfolgendem Ausgleich der betroffenen Bilanzgruppe auszugestalten. Hierfür bestehe weder eine rechtliche Grundlage in der Stromversorgungsgesetzgebung noch liesse sich eine solche Forderung mit dem Sinn und Zweck von Artikel 15a StromVG vereinbaren. 62 Nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG hat die Gesuchsgegnerin bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Die Einzelheiten regelt sie mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und den übrigen Beteiligten, was sie vorliegend mit der Betriebsvereinbarung getan hat (vgl. Rz. 50 ff.). 63 In Anhang 5 der vorliegend massgebenden Version des Anhangs der Betriebsvereinbarung vom 1. Januar 2014 (Version 3.0) ist unter den operativen Massnahmen für die Behebung von Engpässen die Möglichkeit eines direkten Eingriffes in den Kraftwerkseinsatz in der Tat nicht direkt erwähnt. Die Ergänzung, dass, wenn die Engpässe trotz Anwendung dieser präventiven und operativen Massnahmen immer noch bestehen, die Gesuchsgegnerin unter anderem den «direkten» Eingriff in den Kraftwerkseinsatz gemäss Betriebsführungshandbuch anwenden wird, wurde erst in der Version 4.0 vom 31. Juli 2018 aufgenommen, welche die Gesuchstellerin 2 am 28. Oktober 2019 unter dem Vorbehalt unterzeichnete, dass die Gesuchstellerinnen die diskriminierende und damit rechtswidrige Praxis der Gesuchsgegnerin beim direkten Kraftwerkseingriff und die daraus resultierende Belastung der Bilanzgruppe mit Ausgleichsenergiekosten auch weiterhin und trotz Unterzeichnung der Version 4.0 nicht akzeptieren würden (act. 3 Beilagen 26 und 27).

ElCom-D-4F023501/125 16/35 64 In der vorliegend massgebenden Version des Betriebsführungshandbuchs Netzbetrieb CH der Gesuchsgegnerin (Version 4.0 vom Januar 2013, act. 3 Beilage 28), worauf in der Betriebsvereinbarung explizit verwiesen wird (siehe oben Rz. 51 ff.) ist der «direkte» Eingriff in den Kraftwerkseinsatz jedoch beschrieben. Danach ist der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz eine Notmassnahme zur Netzrettung, welche in Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG von der NLÜ (nationale Leitstelle des Übertragungsnetzes) in der Netzbetriebsführung angewandt wird, falls trotz vorgängigen Massnahmen der gefährdete Netzzustand nicht verlassen werden kann oder falls sich das Übertragungsnetz im gestörten Netzzustand befindet. Dieser Notprozess kommt gemäss Betriebsführungshandbuch zur Anwendung, wenn eine Engpasssituation vorliegt, welche durch CH-interne Mittel zu beseitigen ist und aus zeitlichen oder technischen Gründen nicht mit nationalem Redispatch vollständig behoben werden kann. Ein direkter Eingriff in den Kraftwerkseinsatz kann durch folgende Gründe erforderlich werden: Betriebsmittelausfall, die Kraftwerksbetreiber haben die präventiven Produktionsgrenzwerte nicht berücksichtigt, die präventiven Produktionsgrenzwerte waren unzureichend oder aufgrund grenznaher Ereignisse im Ausland (Ziffer. 8.10 des Betriebsführungshandbuchs). 65 Gemäss Ziffer 4 der Betriebsvereinbarung (Version 2.0 vom 20. Juli 2010, act. 3 Beilage 22) ist der Kraftwerksbetreiber verpflichtet, die ihn betreffenden anerkannten, betrieblichen, technischen und organisatorischen Regeln, insbesondere auch diejenigen des Betriebsführungshandbuches in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Im Betriebsführungshandbuch ist der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz als

Notmassnahme zur Netzrettung dabei wie erwähnt auch ausdrücklich vorgesehen. Festgehalten werden kann demnach, dass neben dem Redispatch (als Eingriff in den Einsatz von zwei Kraftwerken) auch der «direkte» (einseitige) Eingriff in den Kraftwerkseinsatz eine anerkannte Notmassnahme für die Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs darstellt, welche im Betriebsführungshandbuch, auf welche die gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 StromVV zwischen der Gesuchsgegnerin und der Gesuchstellerin 2 abgeschlossene Betriebsvereinbarung explizit verweist, vorgesehen ist. 66 Zwar bringen die Gesuchstellerinnen vor, die Aufzählung der operativen Massnahmen in Ziffer 1.2 des Anhangs 5 der Betriebsvereinbarung sei aufgrund der Formulierung dieser Bestimmung abschliessend. Demzufolge gebe es gemäss dieser Bestimmung keinen «direkten Kraftwerkseingriff», welcher nicht mittels vollständigem Redispatch erfolge, die Unterscheidung der Gesuchsgegnerin zwischen einem vollständigen Redispatch bei einem Eingriff in den Kraftwerkseinsatz und einem unvollständigen Redispatch bei einem direkten Eingriff in den Kraftwerkseinsatz sei somit rechtswidrig (act. 3 Rz. 65). Schliesslich stellen die Gesuchstellerinnen jedoch nicht den «direkten» (einseitigen) Eingriff in den Kraftwerkseinsatz an sich in Frage, sondern vielmehr die Tatsache, dass die Gesuchsgegnerin im Anschluss an den Eingriff die angeordnete Leistungsreduktion nicht mittels Ausgleichs der Bilanzgruppe «kompensiert» hat. Gemäss Auffassung der Gesuchstellerinnen hätte der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz zwar nicht mit freier Leistungsreserve, sondern mit Sekundär- und Tertiärregelleistung kompensiert werden sollen. Sie machen geltend, auch der «direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz» gemäss Betriebsführungshandbuch, wie in Ziffer 1.2 des Anhangs 5 zur Betriebsvereinbarung vorgesehen, müsse mit einem nationalen Redispatch erfolgen. Dieser im Betriebsführungshandbuch definierte operative Prozess sei für die Gesuchsgegnerin verbindlich und hätte von ihr beim Netzengpass am 22. August 2018 befolgt werden sollen. Dies habe sie zwar getan, jedoch habe sie vertrags- und rechtswidrig die Kosten als Ausgleichsenergie der Gesuchstellerin 1 verrechnet (act. 3 Rz. 67 f.; zur Frage der Kostentragung vgl. Rz. 90 ff.). 67 Die Gesuchstellerinnen machen geltend, die Gesuchsgegnerin habe dadurch, dass sie nicht rechtzeitig genügend Leistungsreserven für die Durchführung des vorhersehbaren Redispatches für den 22. August 2018 beim Netzknoten Innertkirchen reserviert hat, gegen ihre gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung von ausreichend Regelenergie nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG verstossen (act. 3 Rz. 77).

ElCom-D-4F023501/125 17/35 68 Nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG ist die Gesuchsgegnerin für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Die zu diesem Zweck benötigten Kraftwerkskapazitäten sind von der Gesuchsgegnerin nach transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Der Begriff Regelenergie bedeutet nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e StromVG den automatischen oder von Kraftwerken abrufbaren Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes. 69 Es gibt verschiedene Ursachen, die zu einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs führen. Hervorzuheben ist einerseits eine Unausgeglichenheit zwischen Produktion und Verbrauch, die dazu führt, dass die Frequenz von 50 Hz (im gesamten Netz) nicht gehalten werden kann. Andererseits können sogenannte Engpässe, die insbesondere z.B. aufgrund von Ausserbetriebnahmen von Netzelementen entstehen, dazu führen, dass die (n-1)-Sicherheit nicht mehr erfüllt ist (vgl. dazu auch Transmission Code 2013, Ziffer 2.1.3 [1] b). Diesen

Gefährdungslagen wird mit unterschiedlichen Massnahmen entgegengetreten: Besteht eine Unausgeglichenheit zwischen Produktion und Verbrauch, so hat die Gesuchsgegnerin Regelenergie nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG einzusetzen. Diese sorgt für einen Ausgleich im gesamten Netz. Ein Engpass hingegen ist ein lokales Problem, dem mit den oben beschriebenen (lokalen) Massnahmen zu begegnen (vgl. Rz.53 ff.). 70 Vorliegend bestand am 22. August 2018 ein Engpass im Netz (act. 3 Rz. 1 ff. und act. 10 Rz.

E. 8

der Betriebsvereinbarung, act. 3 Beilage 22, sowie Ziffer 8.10 des Betriebsführungshandbuchs, act. 3 Beilage 28). 52 In Anhang 5 der Betriebsvereinbarung (Version 3.0 des Anhangs vom 1. Januar 2014, act. 3 Beilage 24) sind die Massnahmen sowie die Prozesse der Gesuchsgegnerin bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes beschrieben. Dabei wird zwischen präventiven und operativen Massnahmen unterschieden. Die präventiven Massnahmen haben das Ziel, den Einsatz der operativen Massnahmen, vor allem Redispatch-Massnahmen, zu vermeiden und kommen im Bereich der Engpassregionen, welche von Swissgrid situativ identifiziert werden, zum Einsatz. (Ziff. 1.1. des Anhangs 5). Wenn die Engpässe trotz der präventiven Massnahmen immer noch bestehen bzw. kurzfristige Ereignisse eintreten, wird die Gesuchsgegnerin gemäss Ziffer 1.2 des Anhangs 5 der Betriebsvereinbarung entweder topologische Massnahmen oder den Eingriff in den Kraftwerkseinsatz mittels nationalem Redispatch oder internationalem Redispatch oder eine Kombination von topologischen Massnahmen und von Redispatch anwenden. Um den nationalen und internationalen Redispatch in der Schweiz abwickeln zu können, muss die Gesuchsgegnerin positive und negative Redispatchenergie bei den Kraftwerksbetreibern beschaffen. Die Kraftwerksbetreiber melden hierfür an die Gesuchsgegnerin via Kraftwerksfahrplan neben dem geplanten Betriebspunkt auch die maximale und minimale Produktionsleistung unter Berücksichtigung der hydrologischen Gegebenheiten pro Erzeugungseinheit. Im Redispatchfall (national und international) weist die Gesuchsgegnerin einzelne Erzeugungseinheiten, unter Berücksichtigung der Reservevorhaltung für Systemdienstleistungen (CH) an, die Produktion hoch- bzw. zurückzufahren. Im Post Scheduling-Verfahren wird von der Gesuchsgegnerin am nächsten Arbeitstag ein Korrekturfahrplan an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen der Kraftwerksbetreiber versendet und zur Abstimmung gebracht. Dieser korrigiert das Ausgleichsenergiekonto um die gelieferte resp. bezogene Redispatchenergie und gleicht die betroffenen Bilanzgruppen nach der Redispatch-Massnahme wieder aus (Ziffer 1.3 des Anhangs 5 der Betriebsvereinbarung).

E. 11

Januar 2022, E. 4.2.1). Eine solche wurde vorliegend abgeschlossen (siehe oben Rz. 51). Der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz ist zwar in der Version der damals abgeschlossenen Betriebsvereinbarung nicht direkt vorgesehen, jedoch wird darin auf das Betriebsführungshandbuch verwiesen, wo diese Massnahme explizit aufgeführt wird. Ausserdem ergibt sich aus der Verpflichtung der Gesuchsgegnerin nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG, dass dieser als zulässig zu erachten ist (siehe oben Rz. 62 ff.). Insofern hat die Gesuchsgegnerin auch Artikel 5 Absatz 2 StromVV nicht, wie von den Gesuchstellerinnen vorgebracht, verletzt, indem sie im Jahr 2018 bei der Gesuchstellerin 2 einen als zulässig und notwendig erachteten direkten Eingriff in den Kraftwerkseinsatz durchführte und im Jahr 2019 mit einer anderen Kraftwerksbetreiberin in einer nicht

vergleichbaren Situation eine Vereinbarung betreffend Mindestproduktion abschloss. Die Gesuchstellerinnen können somit aus der Vereinbarung zwischen der Gesuchsgegnerin und der [...] betreffend Mindestproduktion, welche zudem über ein Jahr später abgeschlossen wurde, als sich der vorliegend relevante Sachverhalt zugetragen hat, nichts zu ihren Gunsten ableiten. 7.3 Weiteres zur Kostentragung bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes 120 Die Gesuchsgegnerin bringt vor, die sinngemässe Behauptung der Gesuchstellerinnen, dass für sämtliche Folgen eines tatsächlichen Engpasses die Gesuchsgegnerin ursächlich verantwortlich sei, aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten völlig verfehlt sei. Es sei faktisch schlicht unmöglich und widersinnig, dass jeder Kraftwerksbetreiber jederzeit seine volle Produktionskapazität in das Netz einspeisen können müsse, und zwar unbesehen der konkreten Netzsituation und immer zulasten der Allgemeinheit (act. 10, Rz. 15).

ElCom-D-4F023501/125 32/35 121 Die Gesuchstellerinnen machen geltend, sie hätten entgegen der Behauptung der Gesuchsgegnerin nie den Standpunkt vertreten, dass jeder Kraftwerksbetreiber jederzeit seine volle Produktionskapazität in das Netz einspeisen können muss. Rechtlich verhalte es sich so, dass die Kraftwerksbetreiber mit dem Netzanschlussvertrag das Recht erwerben würden, die vereinbarte Leistung dauernd in das Netz einzuspeisen. Dieses Recht werde durch das Recht der Gesuchsgegnerin eingeschränkt, zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Einspeisung der vereinbarten Leistung fallweise zu reduzieren. Damit stehe aber rechtlich noch nicht fest, wer die aus der Einschränkung resultierenden wirtschaftlichen Folgen zu tragen habe. Das in Artikel 15a und Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d StromVG i.V.m. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b StromVV verankerte Verursacherprinzip gebiete es analog zu Artikel 32d Absatz 3 USG, dass diese Kosten den allgemeinen Netzkosten und nicht einem einzelnen Kraftwerksbetreiber bzw. einer einzelnen Bilanzgruppe belastet würden (act. 19 Rz. 17). 122 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Kraftwerksbetreiber gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG und Art. 5 Abs. 2 StromVV vertraglich direkt in die Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs eingebunden (Urteil 4A_275/2021 und 4A_283/2021 des Bundesgerichtes vom 11. Januar 2022, E. 4.2.2). Die Kraftwerksbetreiber haben somit ebenfalls einen Beitrag an den stabilen Netzbetrieb zu leisten. Eine Entschädigung ist weder im Stromversorgungsrecht noch den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesuchsgegnerin und den Gesuchstellerinnen vorgesehen (vgl. dazu ebenfalls das Urteil 4A_275/2021 und 4A_283/2021 des Bundesgerichtes vom 11. Januar 2022, welches aus dem Umstand der fehlenden Entschädigung das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen Gesuchsgegnerin und Gesuchstellerin 2 ableitet, E. 4.2.2). Das Treffen von Massnahmen für den sicheren Betrieb der Netze durch Kraftwerksbetreiber auf eigene Kosten rechtfertigt sich auch insofern, dass zuletzt alle Akteure der Stromversorgung von einem sicheren Netzbetrieb profitieren (vgl. dazu rechtskräftige Verfügung der ElCom 212-00405 vom 14. September 2023, Rz. 45). 123 Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a StromVG obliegt den Netzbetreibern sodann die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Im Stromversorgungsrecht gibt es keinen Anspruch der Kraftwerksbetreiber (oder anderen Netznutzern), das Netz ununterbrochen und mit voller Kapazität zu nutzen. Solange weder der Grundsatz eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs nach Stromversorgungsrecht noch vertragliche Verpflichtungen verletzt werden, besteht somit kein Anspruch auf Entschädigung in Fällen, wo die Netznutzung aufgrund von Massnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes eingeschränkt wird.

Vorliegend wurde aufgezeigt, dass der direkte Eingriff in den Kraftwerkseinsatz der Gesuchstellerin 2 für die Aufrechterhaltung der Netzsicherheit angezeigt war und die Gesuchsgegnerin keine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat, welche zu einer Entschädigungspflicht gegenüber den Gesuchstellerinnen führen würden. 124 Die Gesuchstellerinnen machen geltend, dass sie nach aktueller Regelung für die Verluste im Zusammenhang mit der Befolgung der D-1 Warnungen in keiner Weise entschädigt werden (act. 3 Rz. 12). Umso weniger rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund eine Übernahme der Kosten, welche aufgrund der Nicht-Befolgung einer D-1-Warnung entstanden sind. Eine Übernahme aller Kosten durch die Gesuchsgegnerin, die im Zusammenhang mit der Befolgung oder auch der «Nicht-Befolgung» ihrer Engpasswarnungen stehen, würde des Weiteren dem Sinn und Zweck des Engpassmanagements einerseits widersprechen und wäre andererseits kaum gerechtfertigt, da zuletzt alle Akteure der Stromversorgung, auch die Kraftwerksbetreiber, von einem sicheren Netzbetrieb profitieren.

ElCom-D-4F023501/125 33/35 8 Fazit 125 Die Gesuchsgegnerin war in der am 22. August 2018 vorliegenden Situation berechtigt und verpflichtet, bei der Gesuchstellerin 2 einen direkten Eingriff in den Kraftwerkseinsatz anzuordnen (vgl. Art. 20 Abs. 2 Bst. c StromVG, Art. 5 Abs. 2 StromVV; Ziffer 4 und 8 der Betriebsvereinbarung sowie Ziffer 8.10 des Betriebsführungshandbuchs). Die Gesuchsgegnerin war berechtigt und verpflichtet, der Gesuchstellerin 1 die Kosten für die von der Bilanzgruppe verursachte Ausgleichsenergie in Rechnung zu stellen (vgl. Art. 15a Abs. 1 StromVG und Art. 15 Abs. 1 Bst. b StromVV). Bei den der Gesuchstellerin 1 durch die Unausgeglichenheit ihrer Bilanzgruppe entstandenen Kosten handelt es sich somit nicht um anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes, welche gemäss dem Ausspeiseprinzip von den Endverbrauchern zu tragen wären (vgl. Art. 14 f. StromVG). 126 Eine weitergehende gesetzliche Grundlage für die Kostentragung durch die Gesuchsgegnerin besteht im Stromversorgungsrecht nicht. 9 Gebühren 127 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 128 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: 5 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend 1'250 Franken), 8 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend 1'840 und 114 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend 22'800 Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von 25'890 Franken. 129 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Haben mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst, werden die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt. Dies entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üblich ist (siehe ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI/LIVIO BUNDI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. Zürich/Genf 2025, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3). Die Gesuchstellerinnen haben durch ihr Gesuch betreffend Verrechnung von Kosten für Ausgleichsenergie nach dem direkten Eingriff der Gesuchsgegnerin in den Kraftwerkseinsatz der Gesuchstellerin 2 vom 22. August 2018 diese Verfügung veranlasst und sind mit ihren Rechtsbehelfen nicht durchgedrungen. Die

Gebühr ist somit je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung den Gesuchstellerinnen aufzuerlegen. 10 Parteientschädigung 130 Weder das StromVG noch das VwVG sehen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Ausrichtung einer Parteientschädigung vor. Für eine analoge Anwendung von Artikel 64 VwVG, welcher das Beschwerdeverfahren betrifft, besteht kein Raum, da es sich beim Ausschluss von Parteientschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht um eine echte Lücke handelt, sondern dies vom Gesetzgeber bewusst so vorgesehen wurde (BGE 132 II 47, E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Aus diesem Grund werden vorliegend keine Parteientschädigungen gesprochen.

ElCom-D-4F023501/125 34/35 III Entscheid Gestützt auf diesen Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.